OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701259/2/Kl/Rd

Datum:
Linz, 8. Oktober 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der E S, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22. Juli 2021, GZ: BHPE/921110001485/21, betreffend Übertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung sowie über den Antrag auf Verfahrenshilfe

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A.I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22. Juli 2021, GZ: BHPE/921110001485/21, wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 150 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen und 21 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 1 COVID-19-MG iVm § 2 Abs. 1 2. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 94/2021, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde der Beschwerdeführerin im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 06.03.2021, 22:05 Uhr
Ort: Adresse
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt Ihren privaten Wohnbereich in Adresse, verlassen, um sich zu diesem angeführten Zeitpunkt in Adresse, aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages aufgrund der 2. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 2. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 94/2021 in der Zeit vom 28.02.2021 bis 09.03.2021 gem. § 2 der obzitierten Verordnung nur zu folgenden Zwecken zulässig war:
1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
   a) der Kontakt mit
      aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
      bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
      cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
   b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
   c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
   d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
   e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
   f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen

Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 1 Z 1, 2 und 4, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 9 und § 14

Es lag jedoch keiner der angeführten Gründe im gegenständlichen Fall vor, da Sie mit Freunden eine Geburtstagsparty feierten."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

Begründet wurde die Beschwerde wie Nachstehend angeführt:
„Ihre Straferkenntnis inkl. Ihres Schreibens mit dem Datum 22.07.2021 wird dem Grunde und der Ausführungen nach bestritten. Die Abweisung der Strafanzeige sind – soweit sie im Folgenden nicht ausdrücklich als richtig bezeichnet werden – unrichtig. Der von Ihnen hergestellte Bezug zu vorherrschenden Lage bei der Polizeikontrolle, ist falsch und legt den Verdacht nahe die Gesetzeslage willkürlich anzuwenden. Diese verfassungs-gesetzwidrigen Verordnungen üdrch weder von einen Polizist noch von einen Beamten angewendet werden, da dadurch eine strafbare Handlung den Beamten angelastet werden kann.
Folgende Verfehlungen der Behörde/Beamten sind anzulasten:
1) Ablehnung einer Ausnahmeregelung der Verordnung 4. SchMaV CoVid19 BGBL II 58/2021 zuletzt geändert BGBL II 94/2021 vom 28.02.2021, mit der Ausnahmeregelung § 2 Abs. 1 Abwendung der Gefahr von Leib und Leben (Suizidgefahr).
2) Die Behörde konnte keinerlei Beweisführung für die Richtigkeit und Angemessenheit der Maßnahmen beweisen.
3) Die Behörde behauptet und meint nachzuweisen, dass die Gefahr für Leib und Leben nicht bestünde, führt aber keinerlei Beweise an.
4) Die in der 4. SchMaV CoVid19 BGBL II 58/2021 zuletzt geändert BGBL II 94/2021 vom 28.02.2021, ist verfassungs- und gesetzwidrig und wurde in bis zum heutigen Tag 28 Urteile gegen die Verordnungen gefällt. Somit sind alle weiteren Änderungen und rechtskräftige Verordnungen nicht zu befolgen. Die als Wiederholung gegenzeichneten Verordnungen sind daran zu erkennen, dass Sie per „Copy & paste" nur mit einer neuen Verordnungsnummer gekennzeichnet wurden und zur Exekution für die Polizei freigeben wurde. Darum hat der VGH (Siehe die Urteile in meinem Einspruch) bei den Folge Urteile den Passus ‚Die als gesetzwidrig festgestellten Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden', angeführt. Dies bringe ich als Beweis bei um auch klarzustellen, dass ich mir eine strafrechtliche oder Disziplinäre Vorgangsweise offenhalte.
5) Die in der 4. SchMaV CoVid19 BGBL II 58/2021 zuletzt geändert BGBL II 94/2021 vom 28.02.2021, ist verfassungs- und gesetzwidrig, da die Freizügigkeit der Person Art. 2 4. ZPEMRK, Art 4 StGG, Recht auf (persönliche) Freiheit Art. B-VG, Art. 5 EMRK, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens Art. 8 EMRK, Art. 7 GRC, ohne Grund eingeschränkt werden.
Es wurde bereits am 15.10.2020 die Sachliche Begründung von der WHO-Weltgesundheitsorganisation bestätigt, dass die Gefahr einer Pandemie nicht mehr besteht.

6) Die Begründung der Behörde wie die Wortbedeutung ‚Geburtstagsfeier' zu verstehen ist, leite ich ab das man mich als Mensch mit Migrationshintergrund diskriminieren möchte. Diese nun schriftliche von der Behörde dargestellt Erklärung verstößt gegen den Art. 13 EMRK Art. 21 GRC Diskriminierungsverbot.
7) Eine weiter singbefreite Ableitung der Behörde ist, dass meine sachlichen und in den Fussnoten dargestellten Beweisführung eines anerkannten Rechtsvertreters als Vorlage aus dem Internet beschrieben zurück zu weisen sind.
8) Eine Grundrechtseingriff einer Ausgangssperre und gesetzlich nur mittels eines Notstand kurzfristig, Evidenzbasierten und erkennbar einzuleiten.
[…] Um der Bedrohung (‚Störung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung) zu begegnen, werden außerordentliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen. Statt der ordentlichen Verfassung gilt dann eine Notstandsklausel'
Die Regelungen des Notstandsrechts können entweder intrakonstitutioneller oder extrakonstitutioneller Art sein. Im ersten Fall sieht die Verfassung selbst vor, dass in Notzeiten von ihr abgewichen werden darf, im zweiten Fall werden zur Behebung eines Notstandes Maßnahmen ergriffen, die nicht in der Verfassung vorgesehen sind. Viele moderne Staatsverfassungen treffen explizite Regelungen für den Fall des Ausnahmezustandes, einige jedoch nicht […]
Dies liegt in der Gesetzgebung, im Sachlichkeitsgebot und Verordnungshistorie nicht vor.
9) Alle Corona Strafen sind verfassungs- und gesetzwidrig und finden keinerlei Platz mit einen entsprechenden Grund im Bundesfinanz Verfassungsgesetz. Weiter wurde kein Grund für einen Notstand in der angenommenen Pandemiezeit erkannt. Somit sind jegliche Strafen und Straferkenntnis vor den Verwaltungsgerichten nicht haltbar.
Sollte der Beamte/die Behörde diese Anzeige nicht zurückziehen, liegt der Verdacht des Amtsmissbrauchs nahe, der dann auch strafrechtlich verfolgt wird. Jeder Beamte, der in Kenntnis einer gesetzwidrigen Strafhandlung durch den Gesetzgeber ist, muss sich dieser aufgrund der Remonstrationspflicht widersetzen.
Remonstrationspflicht für Bundesbedienstete;
§ 44 BDG 1979 Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten, Abs. (2): Der Beamte kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist, oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.
Sollte der Beamte/Polizist oder Amtsleiter diese rechtswidrigen Anordnungen des Gesetzgebers trotzdem umsetzen, steht er selbst in der Haftung und genießt keinerlei Schutz durch den Vorgesetzten. Die Haftung kann zu Geldstrafen, disziplinären Strafen oder Gefängnisstrafen bis zu 3 Jahren führen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg als belangte Behörde hat die Beschwerde und den Antrag auf Verfahrenshilfe samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt und beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende

Geldstrafe verhängt wurde und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

Aufgrund der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI St. Georgen an der Gusen, vom 7. März 2021 ist erwiesen, dass die Beschwerdeführerin am 6. März 2021 um 22.05 Uhr ihren privaten Wohnbereich in Adresse, verlassen hat und sich zu diesem Zeitpunkt an der Adresse aufgehalten hat, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages aufgrund der 4. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 94/2021 in der Zeit von 28.02.2021 bis 09.03.2021 nur zu den in § 2 Abs. 1 angeführten Zwecken zulässig war. Die Übertretung wurde nach einer telefonischen Anzeige wegen Lärmerregung festgestellt. In der Wohnung befanden sich insgesamt 6 Personen. Die Beschwerdeführerin äußerte sich anlässlich der Amtshandlung den Beamten gegenüber dahingehend, dass sie an der Geburtstagsfeier ihrer Freundin teilnehmen wollte.
Sinngemäß verantwortete sich die Beschwerdeführer sowohl im Einspruch gegen die Strafverfügung als auch in der nunmehrigen Beschwerde dahingehend, dass es ihrer Freundin aufgrund der Beschränkungen wegen COVID-19 psychisch (depressiv) nicht gut gegangen sei. Zudem hatte die Freundin Geburtstag und wurde, um sie aufzumuntern, eine Geburtstagsfeier abgehalten. Es ist daher der angezeigte und dem Straferkenntnis zu Grunde gelegte Sachverhalt erwiesen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

§ 5 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr.12/2020 idF BGBl. I Nr. 33/2021, lautet:
Sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituation zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.

Gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt.

Gemäß § 2 Abs. 1 der 2. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 94/2021, ist zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
   a) der Kontakt mit
      aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
      bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
      cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
   b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
   c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
   d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
   e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
   f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlung der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 1 Z 1, 2 und 4, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 9 und § 14.

5.1. Erwiesen ist, dass die Beschwerdeführerin am 6. März 2021 um 22.05 Uhr ihren eigenen Wohnbereich in Adresse, verlassen hat und sich zu dieser Zeit außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs, nämlich in Adresse, aufgehalten hat, um an einer Geburtstagsfeier teilzunehmen. Die Teilnahme an der Geburtstagsfeier ihrer Freundin wurde von ihr zu keinem Zeitpunkt bestritten. Sowohl im Einspruch gegen die Strafverfügung als auch in der nunmehrigen Beschwerde führte die Beschwerdeführerin sinngemäß an, dass es aufgrund des schlechten psychischen Zustandes ihrer Freundin notwendig gewesen sei, deren Geburtstag zu feiern, um sie aufzumuntern. Dies stellt aber keine Entlastung dar, zumal – wie die belangte Behörde zu Recht bereits in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses festgestellt hat - die Möglichkeit bestanden

hätte, untertags den Geburtstag zu feiern, und sie somit seelisch zu unterstützen. Bei einer früheren Zusammenkunft wäre es auch nicht zur nunmehrigen Verwaltungsübertretung gekommen. Ein Entlastungsbeweis der Beschwerdeführerin ist somit nicht gelungen, weitere entlastende Umstände wurden von ihr nicht vorgebracht. Es hat daher die Beschwerdeführerin die vorgeworfene Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Beschwerdeführerin hat nicht geltend gemacht, dass ihr an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden zur Last gelegt werden kann. Es ist daher gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen und die subjektive Tatseite erfüllt.

5.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-Maßnahmengesetz ist ein Strafrahmen bis 1.450 Euro vorgesehen. Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung insbesondere auf die Beeinträchtigung des Rechtsgutes der Gesundheit der Bevölkerung Bezug genommen und dies in die Strafbemessung einbezogen. Daraus ergibt sich auch

ein gewichtiger Unwert der Tat. Mildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin gewertet, straferschwerend kein Umstand. Weiters wurde mangels Angaben der Beschwerdeführerin ein durchschnittliches Einkommen angenommen. Dieser Schätzung wurde insofern entgegengetreten, als die Beschwerdeführerin im Antrag auf Verfahrenshilfe darauf hinwies, dass sie Schülerin sei und eine Waisenrente beziehe. Dazu wird auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 9.3.1988, 87/03/0279, verwiesen, wonach das „Taschengeld“ eines Studenten nicht mit dessen Nettoeinkommen gleichgesetzt werden kann, weil ein Student wohl nicht allein ein „Taschengeld“ bezieht, sondern als noch nicht selbsterhaltungsfähig seine Lebensbedürfnisse in erster Linie aus den übrigen ihm zukommenden Unterhaltsleistungen decken kann. Die nach § 19 Abs. 2 letzter Satz VStG gebotene Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse hat auch diesen Umstand miteinzubeziehen. Die Beschwerdeführerin hat weder Milderungsgründe geltend gemacht noch kamen solche während des Verfahrens hervor. Es kann nicht gefunden werden, dass die belangte Behörde bei dem ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessen in gesetzwidriger Weise vorgegangen wäre. Auch wurde der Strafrahmen nur zu 10% ausgeschöpft und war daher nicht überhöht. Es konnte daher die verhängte Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe bestätigt werden.

Im Übrigen wird die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass - über begründeten Antrag bei der belangten Behörde – ein Antrag auf Ratenzahlung gestellt werden kann.

II. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 30 Euro, gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG aufzuerlegen.

Zu B.I.: Zum Antrag auf Verfahrenshilfe:

1. Ist ein Beschuldigter gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und aufgrund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Nach § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

2. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren ist aufgrund der zitierten Rechtslage an zwei Bedingungen (Tatbestände) geknüpft, welche kumulativ erfüllt sein müssen.

Neben den eingeschränkten finanziellen Verhältnissen des Antragstellers verlangt das Gesetz die Erforderlichkeit der – kostenlosen – Beistellung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung (vgl. VwGH 18.5.2016, Ra 2016/04/0041).

Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss dies somit auch im Interesse der Verwaltungsrechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und aufgrund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Beigebung eines Verfahrenshelfers im Zusammenhang mit dem Kriterium der „zweckentsprechenden Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (vgl. VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner sind als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei zu berücksichtigen (vgl. VwGH 26.1.2001, 2001/02/0012, 29.9.2005, 2005/11/0094).

Die sich darstellende Aktenlage zeigt eindeutig, dass weder der zugrundeliegende Sachverhalt noch die sich daran knüpfenden Rechtsfragen komplex sind und keine besonderen Schwierigkeiten erwarten lassen. Hinzu kommt, dass diesbezüglich eine klare höchstgerichtliche Rechtsprechung existiert. Es liegen daher weder besondere rechtliche noch tatsächliche Schwierigkeiten vor, für deren Überwindung die Antragstellerin der Hilfe eines Verfahrenshelfers bedürfte. Anzumerken ist auch, dass die Antragstellerin ihre Beschwerde selbst verfasst und eingebracht hat, sodass der Verfahrenshilfeantrag die Beschwerde selbst nicht mehr betreffen kann (Einmaligkeit des Rechtsmittels) sondern nur mehr das laufende Beweisverfahren vor dem Verwaltungsgericht. Die Antragstellerin hat trotz Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses eine Verhandlung allerdings nicht beantragt.

Da vorliegend die Tatbestandsvoraussetzung des Interesses der Rechtspflege, insbesondere das Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, nicht erfüllt ist, ist daher der Antrag auf Verfahrenshilfe abzuweisen und brauchte auf die finanziellen Umstände der Antragstellerin, zu denen sie in ihrem Antrag keine detaillierten Angaben gemacht hat, nicht eingegangen werden.

Zu A.III. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt